

Empfehlungen zur Durchführung laufender Promotionsverfahren während der COVID19-Pandemie

Stand: 20.05.2020

Vom Senat am 20.05.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen

Aktuell dürfen gemäß der 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.05.2020, deren Fortschreibung über den 27.05.2020 hinaus, ggf. in leicht modifizierter Form zu erwarten ist, **Prüfungen im Präsenzbetrieb** an den Hochschulen stattfinden, soweit allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen, Maßnahmen der Kontaktminimierung und Abstandsregeln eingehalten werden (vgl. § 1 Abs. 6 der 5. SARS-CoV-2-EindV):

- **Personen mit erkennbaren Symptomen** einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind von der Teilnahme **auszuschließen**;
- die anwesenden Personen werden in einer **Anwesenheitsliste** erfasst, die mindestens Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer enthalten muss:
- die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach dem Ende der Prüfung im Sinne einer Veranstaltung aufzubewahren und ggf. dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen, spätestens aber zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen,

Promotionsverteidigungen sind mangels erfolgter Sonderregelungen als „Prüfungen“ im vorstehenden Sinne zu behandeln. Die geltenden Promotionsordnungen der OVGU gehen dabei von einer physischen Anwesenheit der KandidatInnen und Kommissionsmitglieder aus, und davon, dass das Kolloquium öffentlich stattfindet.

Die Fortsetzung begonnener Verfahren im Sommersemester 2020 kann gemäß nachstehender **Varianten** durch die Fakultäten verfolgt werden:

1. Die Disputation wird aufgeschoben auf die Zeit nach Aufhebung der Kontaktbeschränkungen gemäß dann geltender SARS-CoV-2-EindV; die Durchführung erfolgt gemäß den derzeit geltenden Regelungen der Promotionsordnung.
2. Die Disputation wird regulär (in einem größeren Raum, in dem Mindestabstände eingehalten werden können) durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wird per Videokonferenz zugelassen oder in Abhängigkeit von der geltenden Ordnung durch Fakultätsratsbeschluss eingeschränkt zugelassen/ausgeschlossen. Im Raum sind dann nur der/die KandidatIn, die nach der Ordnung zwingend vorgesehene Mitglieder der Promotionskommission/GutachterInnen, PromotionsbetreuerIn.

Externe GutachterInnen können per Videokonferenz beteiligt werden, soweit sich der/die KandidatIn mit dieser Art der Handhabung in Abweichung von den geltenden Regelungen der Ordnung durch Abgabe einer gesonderten Erklärung einverstanden erklärt hat, vgl. den [Textvorschlag](#).

3. Die Disputation wird ganz oder teilweise als Videokonferenz durchgeführt. Diese Variante ist nur möglich, wenn zuvor alle gemäß Promotionsordnung an der Disputation Teilnehmenden der Durchführung per Video-Konferenz zugestimmt haben (schriftliche Dokumentation).

In Bezug auf die Teilnahme des/der KandidatIn gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Um eine unmittelbare Kommunikation und Interaktion zwischen KandidatIn und Kommission zu gewährleisten, ist eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege und hoher Datendurchsatz sicherzustellen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der/die KandidatIn sämtliche nach der Ordnung zwingend vorgesehenen Mitglieder der Promotionskommission/GutachterInnen, PromotionsbetreuerIn zu jeder Zeit sehen kann (nicht nur diejenige/denjenigen, die oder der aktuell Fragen stellt) sowie sämtliche Vorbenannten den Kandidaten/ die Kandidatin. All dies erfordert eine stabile, zuverlässige und professionelle Videokonferenzanlage.

Seitens des/der ortsabwesenden KandidatIn ist eine Institution aufzusuchen, die eine entsprechende Videotelefonie-Infrastruktur bereithält. In Betracht kommen hier bspw.

- Goethe Institute
- (ausländische) Universitäten
- Deutsche Schulen im Ausland
- Deutsche Konsulate
- Deutsche Botschaften.

Es ist sicherzustellen, dass der oder die KandidatIn während der Disputation von einer zuverlässigen und geeigneten Person beaufsichtigt wird. Als Aufsichtspersonen kommen in Betracht:

- hauptamtliche (deutschsprachige) MitarbeiterInnen der vorgenannten Institutionen
- (deutschsprachige) ProfessorInnen oder WissenschaftlerInnen an (ausländischen) Universitäten.

Aufgabe der Aufsichtsperson ist es, den ordnungsgemäßen Ablauf in Bezug auf die Teilnahme des/der KandidatIn sicherzustellen. Nach Beendigung der Disputation hat die Aufsichtsperson dies schriftlich zu bestätigen. Dazu gehört insbesondere, dass keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet wurden und dass die Bild- und Tonübertragung störungsfrei verlaufen ist.

Aus Gründen des Datenschutzes ist ein sicheres Video-Konferenztool zu verwenden.

Dokumentation des Prüfungsergebnisses

Es wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, das ohnehin in den meisten Promotionsprüfungen verankert ist. Nach der mündlichen Beratung der Kommission per Videokonferenz wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Prüfungsergebnis „unter Vorbehalt“ mitgeteilt. Die Voten werden an die Fakultät gesandt.

Einsicht in Gutachten vor der Verteidigung

Dies kann ermöglicht werden im Rahmen einer Videokonferenz zwischen den/die Kandidatin und einem Vertreter der Fakultät, in der das Gutachten über den Bildschirm angezeigt wird, so dass es gelesen, aber keine Kopie angefertigt werden kann. Alternativ wäre auch ein Vorlesen des Gutachtens am Telefon möglich.

Soweit nach **Variante 1** verfahren werden soll, sollte geprüft werden, welche Härte die ggf. erhebliche zeitliche Ausdehnung des Verfahrens für den Kandidaten bzw. die Kandidatin darstellt. Dies gilt insbesondere, wenn der Abschluss des Verfahrens eine Voraussetzung für die nächsten beruflichen Schritte ist. Es sollte vermieden werden im Jahr 2020 keine Promotionsverfahren zum Abschluss zu bringen.

Daher sollte während der Pandemie möglichst Variante 2 angewandt werden.

Ein Anspruch darauf, die Disputation nach Variante 2 oder 3 durchzuführen, besteht nicht, da diese Varianten in den Promotionsordnungen derzeit nicht vorgesehen sind.

Auf Grund der weltweiten Reisebeschränkungen können Situationen entstehen, in denen Variante 3 angewandt werden sollte; sie sollte der absolute Ausnahmefall sein.

Textvorschlag Zustimmung des / der Promovierenden

Einverständniserklärung

zur geänderten Verfahrensweise der Durchführung der Promotionsverteidigung

am TT.MM.JJJJ, Ort

Thema:

Ich (Name, Vorname, geboren am TT.MM.JJJJ) erkläre mich damit einverstanden, dass die externen Gutachter als Mitglieder der Promotionskommission (jeweils Namen/Vorname) aufgrund der derzeitigen Reisebeschränkungen infolge der SARS-CoV-2-Pandemie nicht persönlich, sondern per Videochat/-konferenz am Kolloquium teilnehmen.

Aufgrund der geltenden Festlegungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Allgemeinen und unter Berücksichtigung geltender landesrechtlicher Beschränkungen stimme ich ferner zu, dass eine Teilnahme von weiteren Zuhörern – außer den Mitgliedern der Promotionskommission – in Abweichung von § xy der für mich Anwendung findenden Promotionsordnung nicht gestattet wird und das Kolloquium insoweit „nicht öffentlich“ stattfindet, auch wenn hierzu ggf. keine fristgerechte Beschlussfassung des Fakultätsrates erfolgte.

Ort, den

Unterschrift